**Muster: Auskunft nach Art. 15 DS-GVO für Arztpraxen**

1. **Nutzung des Musters**

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit (HBDI) stellt das folgende Muster zur Erteilung von Auskünften nach Art. 15 DS-GVO zur Verfügung.

Dieses Muster bezieht sich auf Auskünfte durch Arztpraxen in Hessen.

Es ist von der verantwortlichen Arztpraxis bei jedem einzelnen Auskunftsersuchen zu prüfen, welche Informationen aus dem Muster für die Erstellung der individuellen Auskunft genutzt werden. Die kursiven Passagen enthalten Hinweise zur Erstellung der Auskunft. Bei den gelb hinterlegten Passagen handelt es sich um Beispiele.

1. **Allgemeine Hinweise zur Auskunft nach Art. 15 DS-GVO**

Der Auskunftsanspruch nach Art. 15 DS-GVO ist ein gegenüber der Akteneinsicht nach § 630g BGB unabhängiger Anspruch mit anderem Inhalt und anderem Zweck.

1. **Antrag auf Auskunft**

Der Antrag auf Datenauskunft muss weder begründet werden, noch ist er an eine bestimmte Form gebunden. Bei offenkundig unbegründeten oder exzessiven Anträgen kann die Arztpraxis entweder ein angemessenes Entgelt verlangen oder die Auskunft verweigern.

1. **Kosten, Frist und Form der Auskunftserteilung**

Die Auskunft ist **unentgeltlich** zu erteilen. Nur für weitere, über die erste Auskunft hinausgehende Kopien darf die Arztpraxis ein angemessenes Entgelt verlangen.

Die Auskunft muss der Patientin / dem Patienten unverzüglich, in jedem Fall aber **innerhalb eines Monats** nach Eingang des Antrags zur Verfügung gestellt werden. Diese Frist kann um weitere zwei Monate verlängert werden, wenn dies unter Berücksichtigung der Komplexität und der Anzahl von Anträgen erforderlich ist. Hierüber ist die Patientin / der Patient innerhalb eines Monats zu informieren.

Die Auskunftserteilung kann grundsätzlich je nach Wunsch der Patientin / des Patienten schriftlich, elektronisch oder mündlich erfolge. Die erhöhten Sicherheitsanforderungen bei der Übermittlung der besonders geschützten Gesundheitsdaten müssen aber erfüllt werden.

1. **Identitätsprüfung und Rechte Dritter**

Sollten Zweifel an der Identität der Anfragenden / des Anfragenden bestehen, (z.B. bei Wohnortwechsel), so muss die Arztpraxis zum Schutz der sensiblen Gesundheitsdaten weitere Informationen zur Legitimierung anfordern, z.B. die Übersendung einer Kopie des Personalausweises. Die nicht erforderlichen persönlichen Daten auf der Kopie des Ausweises (wie Augenfarbe, Größe, Personalausweisnummer) dürfen dabei von den Patienten geschwärzt werden.

Die Auskunft ist nach § 29 Abs. 1 S. 2 BDSG auf die Daten der Anfragenden / des Anfragenden zu beschränken. Daten Dritter, insbesondere von Familienangehörigen, dürfen grundsätzlich nur mit deren Einwilligung bzw. Schweigepflichtsentbindung mitgeteilt werden.

**Praxis-Briefkopf**

**An**

**Auskunft nach Art. 15 DS-GVO**

**Ihr Antrag vom**

Sehr geehrte/-r Frau/Herr

zu Ihrem Auskunftsersuchen nach Art. 15 DS-GVO geben wir Ihnen die folgende Auskunft:

1. **Verarbeitete personenbezogene Daten**

*Die gespeicherten personenbezogenen Stammdaten müssen konkret genannt werden, eine Bezeichnung der jeweiligen Oberbegriffe (Name, Anschrift etc.) ist nicht ausreichend.*

Die folgenden personenbezogenen Daten von Ihnen werden in unserer Praxis verarbeitet:

1. **Stammdaten**

|  |  |
| --- | --- |
| Name: |  |
| Vorname: |  |
| Geburtsdatum: |  |
| Geschlecht: |  |
| Anschrift: |  |
| Behandler: |  |
| Krankenkassendaten: |  |
| Hausarzt: |  |
| Telefon-Nr.: |  |
| Mobil-Nr.: |  |
| Sonstiges (z.B. Kommentar, Notiz): |  |
| […] |  |
|  |  |

1. **Behandlungsdaten**

*Nach Auffassung des HBDI besteht im Rahmen des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO in aller Regel kein Anspruch der Patienten auf Herausgabe einzelner Dokumente, z. B. im Sinne einer Fotokopie bestimmter Dokumente. Vielmehr ist der Kopie-Begriff des Art. 15 Abs. 3 DS-GVO im Sinne einer sinnvoll strukturierten Zusammenfassung zu verstehen. (vgl.* [*https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/gesundheits-und-sozialwesen/gesundheitswesen/verh%C3%A4ltnis-des-auskunftsrechts-nach-art-15*](https://datenschutz.hessen.de/datenschutz/gesundheits-und-sozialwesen/gesundheitswesen/verh%C3%A4ltnis-des-auskunftsrechts-nach-art-15) *und 47. Tätigkeitsbericht des HBDI 2017/2018, Seite 75 ff.).*

*Daher kann die Auskunft nach Art. 15 DS-GVO mit einer Übersicht zu den Behandlungsdaten ergänzt werden, eine Kopie der vollständigen Patientenakte ist nach Auffassung des HBDI grundsätzlich nicht gesetzlich vorgeschrieben. Der jeweiligen Arztpraxis steht es aber frei, eine solche Kopie der Auskunft beizufügen.*

In der **Anlage** befindet sich eine Kopie Ihrer Behandlungsdaten (Diagnosen, Untersuchungsergebnisse, Befunde der behandelnden Ärzte und Angaben zu Behandlungen oder Eingriffen etc.) in Form einer sinnvoll strukturierten Zusammenfassung.

1. **Zwecke der Verarbeitung**

*Die konkreten Zwecke der Datenverarbeitung sind zu bezeichnen.*

* Ärztliche Behandlung
* Dokumentation und Abrechnung der Behandlung
* Recall-Service zur Erinnerung an neue Terminvereinbarung

1. **Kategorien personenbezogener Daten**

*Es sind die Kategorien der verarbeiteten Daten zu nennen, damit die Patientin / der Patient einen aussagekräftigen Überblick über die Datenverarbeitungen erhält.*

* Patientenstammdaten
* Daten zur Krankenversicherung
* Gesundheitsdaten nach Art. 9 Abs. 1 DS-GVO, insbesondere Behandlungsdaten

1. **Empfänger oder Kategorien von Empfängern**

*Durch Blick in die Patientenakte muss geprüft werden, an welche Empfänger tatsächlich Daten übermittelt wurden oder dies beabsichtigt ist. Grundsätzlich müssen diese Empfänger - soweit möglich - konkret namentlich benannt werden.*

* Dr. Beispiel (weiterbehandelnder Arzt)
* Privatärztliche Verrechnungsstelle XYZ GmbH
* Kassenärztliche Vereinigung Hessen
* Krankenkasse ABC
* Medizinische Dienst der Krankenkassen
* IT-Dienstleister oder andere Auftragsverarbeiter

1. **Speicherdauer**

*Die Arztpraxis muss mitteilen, wie lange die erhobenen Daten gespeichert werden oder zumindest Kriterien benennen, anhand derer sich die Speicherdauer bemisst.*

*Die Speicherdauer richtet sich nach den Aufbewahrungsfristen. Nach § 630f Abs. 3 BGB, § 10 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen ist die Patientenakte mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufzubewahren. Im Übrigen gelten weitere Aufbewahrungsfristen, eine Übersicht ist unter* [*https://www.laekh.de/fileadmin/user\_upload/Aerzte/Rund\_ums\_Recht/Publikationen\_und\_Merkblaetter/Aufbewahrungsfristen\_Patientenunterlagen.pdf*](https://www.laekh.de/fileadmin/user_upload/Aerzte/Rund_ums_Recht/Publikationen_und_Merkblaetter/Aufbewahrungsfristen_Patientenunterlagen.pdf) *zu finden. Hier muss von der Arztpraxis geprüft werden, welche Aufbewahrungsfristen im konkreten Einzelfall gelten.*

Nachdem der Zweck der Verarbeitung erfüllt ist und die gesetzlichen Aufbewahrungsfristen abgelaufen sind, werden Ihre personenbezogenen Daten gelöscht.

Die Daten Ihrer Patientendokumentation werden nach § 630f BGB, § 10 Abs. 3 der Berufsordnung für die Ärztinnen und Ärzte in Hessen für mindestens 10 Jahre nach Abschluss der Behandlung aufbewahrt.

1. **Betroffenenrechte**

Sollten die Sie betreffenden Angaben nicht (mehr) zutreffend sein, können Sie nach Art. 16 DS-GVO eine Berichtigung verlangen. Sollten Ihre Daten unvollständig sein, können Sie eine Vervollständigung verlangen.

Sie können unter den Bedingungen des Art. 17 DS-GVO und des § 34 HDSIG die Löschung Ihrer personenbezogenen Daten verlangen.

Sie haben im Rahmen der Vorgaben des Art. 18 DS-GVO das Recht, eine Einschränkung der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten zu verlangen.

Sie haben nach Art. 21 DS-GVO das Recht, aus Gründen, die sich aus Ihrer besonderen Situation ergeben, jederzeit der Verarbeitung der Sie betreffenden Daten auf der Grundlage von Art. 6 Abs. 1 lit. e) oder f) DS-GVO zu widersprechen.

1. **Beschwerderecht**

Sie haben das Recht, sich bei dem Hessischen Beauftragten für Datenschutz und Informationsfreiheit über die Verarbeitung Ihrer personenbezogenen Daten zu beschweren.

Der Hessische Beauftragte für Datenschutz und Informationsfreiheit

Gustav-Stresemann-Ring 1

65189 Wiesbaden

https://datenschutz.hessen.de

1. **Herkunft der Daten**

*Soweit die personenbezogenen Daten nicht bei der Patientin / dem Patienten selbst erhoben wurden (z.B. Anforderung von Befunden bei anderen Ärzten/Ärztinnen), ist die Herkunft der Daten zu nennen.*

* Erhalt Arztbrief von vorbehandelndem Arzt Dr. Gesundheit (12.09.2020)

1. **Automatisierte Entscheidungsfindung**

*Die Patienten sind über automatisierte Entscheidungsfindungen, einschließlich Profiling, und die zugrundeliegende Logik sowie deren Tragweite und Auswirkungen zu informieren.*

In unserer Praxis erfolgt keine automatisierte Entscheidungsfindung (Profiling).

1. **Datenübermittlungen in Drittstaaten**

*Findet eine Übermittlung von Daten an ein Drittland (Länder außerhalb der EU / des EWR) oder eine internationale Organisation statt, muss die Patientin / der Patient über die Garantien zur Datenübermittlung nach Art. 46 DS-GVO (z.B. Standard-Datenschutzklauseln, verbindliche interne Datenschutzvorschriften) informiert werden.*

Eine Datenübermittlung in Drittstaaten findet nicht statt.

Für weitere Rückfragen stehen wir Ihnen gerne zur Verfügung.

Mit freundliche Grüßen

Unterschrift

**Anlage: Übersicht Behandlungsdaten**